

27. März 1969



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. März 1969

Nr. 1447

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Baulinienplan Lingeriz III zur Genehmigung.

Im rechtsgültigen allgemeinen Zonenplan wurde das zur Diskussion stehende Gebiet als Wohnzone mit 3 Geschossen, II. Etappe, ausgeschieden. Nach durchgeführter Baulandumlegung wurde der eingangs erwähnte spez. Zonen- und Baulinienplan erstellt. Da der südliche Teil dieses Gebietes an eine Wohnzone mit 4 - 5 Geschossen anschliesst, sind nun auch hier 4-geschossige Wohnbauten vorgesehen. Die Erschliessung für das gesamte Gebiet soll im Sinne von § 88, Ziff. 1 des Gemeindebaureglementes der Stadt Grenchen erfolgen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. November bis 8. Dez. 1967. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 28. Januar 1969 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt, wozu dieser laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Baulinienplan Lingeriz III der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle einen auf Leinwand aufgezogenen Plan zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Grenchen zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 131) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung Grenchen, mit Akten und 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)